

Gesetz über die Vorführung von Filmen (Filmgesetz)

(Vom 22. September 1963)

A. Allgemeine Bestimmungen

Geltungs-
bereich

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle öffentlichen Filmvorführungen, auch wenn sie nicht Erwerbszwecken dienen.

Eine Vorführung gilt als öffentlich, wenn sie nicht nur einem bestimmten, eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

Nicht öffentliche Vorführungen in Vereinen, Klubs und andern geschlossenen Gesellschaften können durch den Regierungsrat ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellt werden, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Errichtung und
Betrieb von
Kinotheatern

§ 2. Die Errichtung und der Betrieb von ständigen Kinotheatern bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die allgemeinen bau-, sicherheits-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Gewerbe-
patentgebühr

§ 3. Die gewerbepatentrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die kantonale Gewerbepatentgebühr für Kinotheater beträgt monatlich ein Promille der jährlichen Billeteinnahmen; für den 400 000 Franken übersteigenden Teil der jährlichen Billeteinnahmen ermässigt sie sich auf ein halbes Promille. Sie wird auf Grund der Billeteinnahmen des Vorjahres nach Abzug der Billetesteuer berechnet. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 50 Franken und höchstens 700 Franken.

Die Gemeinden sind berechtigt, im Rahmen dieses Ansatzes eine eigene Gebühr zu erheben.

§ 4. An hohen Feiertagen (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag) dürfen keine Filmvorführungen stattfinden.

Vorführungs-
zeiten

An den übrigen öffentlichen Ruhetagen sind Filmvorführungen von 13.00 bis 23.30 Uhr, an Werktagen von 10.00 bis 23.30 Uhr gestattet.

Filme belehrenden oder bildenden Inhaltes dürfen mit Bewilligung der Polizeidirektion an öffentlichen Ruhetagen von 10.30 Uhr an vorgeführt werden.

B. Filmkontrolle

§ 5. Die Vorführung unsittlicher, verrohender oder sonst anstössiger Filme ist verboten.

Verbotene
Filme

§ 6. Die einzelnen Filmvorführungen sind der Polizeidirektion rechtzeitig anzumelden. Sie bedürfen einer Bewilligung der Polizeidirektion.

Anmeldung
und Bewilli-
gung

Kurzfilme und Wochenschauen können ohne Anmeldung bewilligungsfrei vorgeführt werden. Die Polizeidirektion kann sie allgemein oder im Einzelfall der Anmelde- und Bewilligungspflicht unterstellen.

Für ständige Kinotheater gelten Filmvorführungen, die der Polizeidirektion ordnungsgemäss angemeldet sind, als bewilligt, solange nicht eine Kürzung oder ein Aufführungsverbot verfügt wird.

§ 7. Für Filme belehrenden oder bildenden Inhaltes kann die Polizeidirektion auf Begehren eine generelle Bewilligung erteilen, die zur unbeschränkten Vorführung ohne neue Anmeldung berechtigt.

Generelle
Bewilligung

§ 8. Die Polizeidirektion ordnet die Prüfung der Filme an, die erstmals im Kanton Zürich vorgeführt werden.

Filmprüfung

Ist nach den erhaltenen Angaben anzunehmen, dass der Film zu keinen oder nur zu unbedeutenden Beanstandungen Anlass geben wird, erfolgt die Prüfung am Tage der ersten öffentlichen Vorführung.

In besondern Fällen ordnet die Polizeidirektion eine Vorprüfung an. Sie kann einzelne Filmgattungen allgemein der Vorprüfung unterstellen.

Filmsach-
verständige

§ 9. Zur Prüfung der Filme und zur Kontrolle der Vorführungen ernennt die Polizeidirektion auf Amtsdauer die nötigen Sachverständigen.

Entscheid
der Polizei-
direktion

§ 10. Die Polizeidirektion entscheidet auf Grund der Berichte der Sachverständigen. Sie bewilligt die öffentliche Vorführung des Filmes, ordnet Kürzungen an oder verfügt ein Aufführungsverbot.

C. Jugenschutz

Zutrittsalter

§ 11. Zu den öffentlichen Filmvorführungen haben unter Vorbehalt von § 12 nur Personen Zutritt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Für einzelne Filmvorführungen kann die Polizeidirektion das Zutrittsalter auf 18 Jahre erhöhen.

Jugendliche müssen sich über Alter und Identität ausweisen können. Die Bewilligungsinhaber oder ihre beauftragten Angestellten haben in Zweifelsfällen anhand des Ausweises festzustellen, ob die Besucher das vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben.

Erwachsenen ist es untersagt, Personen, die das Zutrittsalter nicht erreicht haben, zu Filmvorführungen mitzunehmen.

Jugend-
vorstellungen

§ 12. Jugendlichen unter 16 Jahren und Kindern kann die Polizeidirektion auf Gesuch des Kinoinhabers oder Filmverleihers den Zutritt zu geeigneten Filmvorführungen gestatten. Sie setzt das zulässige Mindestalter sowie die Spielzeiten fest.

Bekanntgabe
des Zutritts-
alters

§ 13. Das für die einzelnen Filmvorführungen geltende Zutrittsalter ist an der Billettkasse durch einen gut sichtbaren Anschlag bekanntzugeben.

In öffentlichen Ankündigungen von Filmvorführungen ist eine Erhöhung des Zutrittsalters bekanntzugeben. Ebenso ist in Filmankündigungen, in denen auf die Herabsetzung des Zu-

trittsalters hingewiesen wird, das bewilligte Mindestalter zu nennen.

§ 14. In ständigen Kinotheatern dürfen nur Personen beschäftigt werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Operateure müssen das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Besitze des Fähigkeitsausweises der kantonalen Feuerpolizei sein.

Mindestalter
der Ange-
stellten

D. Filmankündigung

§ 15. Unsittliche, verrohende oder sonst anstössige Ankündigungen von Filmvorführungen sind verboten.

Verbotene
Film-
ankündigungen

§ 16. Die Überwachung der Filmankündigungen obliegt den Gemeinden.

Überwachung

Die Polizeidirektion kann auf Antrag des Gemeinderates die Filmankündigungen einzelner Betriebe nach wiederholter Bestrafung des Inhabers wegen Verstössen gegen die Bestimmungen über die Filmankündigung auf die Dauer von längstens sechs Monaten der Vorprüfung unterstellen.

E. Vollziehungs- und Strafbestimmungen

§ 17. Der Vollzug dieses Gesetzes ist Sache der Polizeidirektion.

Vollzug,
Kontrolle

Die Kontrolle obliegt der Gemeindepolizei. Ihren Organen ist für die Kontrolle jederzeit unentgeltlich Zutritt zu gestatten.

§ 18. Für die Erteilung der in diesem Gesetze genannten Bewilligungen erheben die Bewilligungsbehörden Gebühren. Gewerbepatentpflichtige Veranstalter sind für die Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 von der Gebührenpflicht befreit.

Gebühren,
Filmvorfüh-
rung bei Vor-
prüfungen

Bei Vorprüfungen hat der Gesuchsteller den Film auf seine Kosten vorzuführen.

§ 19. In Streitigkeiten über die Anordnung von Kürzungen, das Verbot von Aufführungen, die Festsetzung des Zutrittsalters und die Unterstellung der Filmankündigungen unter die

Beschwerde an
das Verwal-
tungsgericht

Vorprüfung ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

Straf-
bestimmungen

§ 20. Übertretungen dieses Gesetzes, der Vollziehungsverordnung und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

F. Schlussbestimmungen

Vollziehungs-
verordnung

§ 21. Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche Vollziehungsverordnung.

Inkrafttreten

§ 22. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahlungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 22. September 1963,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	268 061
Eingegangene Stimmzettel	131 435
Annehmende Stimmen	70 126
Verwerfende Stimmen	48 884
Ungültige Stimmen	40
Leere Stimmen	12 385

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Vorführung von Filmen (Filmgesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 30. September 1963.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
E. Weber E. Stutz